

▲ Hochschule Harz

Rechenzentrum

Inhalt

Präambel.....	2
I Verwaltungsordnung.....	3
§1 Hochschulrechenzentrum.....	3
§2 Aufgaben des Hochschulrechenzentrums.....	3
§3 Die Leiterin/Leiter des Hochschulrechenzentrums.....	4
§4 Kommission für Datenverarbeitung.....	5
§5 Datenschutz.....	5
II Benutzungsordnung.....	6
§6 Benutzungsberechtigung.....	6
§7 Zulassungsverfahren.....	7
§8 Allgemeine Zulassung.....	7
§9 Vereinfachte Zulassung.....	8
§10 Rechte und Pflichten der Benutzer.....	8
§11 Rechte und Pflichten des Hochschulzentrums.....	10
§12 Missbrauch.....	12
§ 13 Ordnungsmaßnahmen.....	12
§14 Haftung.....	13
§15 Rangstufen, Kontingentierung.....	14
§16 Nutzungsentgelt.....	15
§17 Inkrafttreten.....	16

Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO)

Präambel

Präambel

Nach § 101 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7.10.1993 und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.3.1998 hat der Senat der Hochschule Harz am 03.11.1999 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums beschlossen.

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule Harz gewährleisten. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb dieser Infrastruktur auf und regelt so das Verhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und dem Hochschulrechenzentrum (HRZ).

Der Geltungsbereich dieser Ordnung erstreckt sich über die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule Harz, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung und Informationsübertragung, soweit sie dem HRZ unterstellt sind.

Die örtlichen, zeitlichen und organisatorischen Bedingungen für den Betrieb und die Benutzung dieser Infrastruktur sowie die Inanspruchnahme von personellen Leistungen sind in Betriebs- und Nutzungsordnungen des HRZ festgelegt.

I Verwaltungsordnung

§1 Hochschulrechenzentrum

Das Hochschulrechenzentrum ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule Harz. Das Hochschulrechenzentrum unterstützt die Hochschule bei Aufgaben der Datenverarbeitung.

§2 Aufgaben des Hochschulrechenzentrums

(1) Dem Hochschulrechenzentrum obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Installation und Betrieb der rechnergestützten Informations- und Kommunikationsnetze der Hochschule sowie darauf aufbauender zentraler Netz- Dienste und –Server.
2. Verwaltung der Adress- und Namensräume sowie der inneren und äußeren Informations- und Kommunikationsrouten.
3. Planung, Installation und Betrieb der zentralen Server und DV- Geräte für die Speicherung und Verarbeitung von Daten.
4. Planung, Installation und Betrieb öffentlicher Rechnerarbeitsplätze für Studenten und Mitarbeiter für Lehre, Studium und Forschung.
5. Das RZ sichert die fachliche Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der DV- Ressourcen der Hochschule durch die Unterstützung der Hochschulleitung und ihrer Einrichtungen bei der Planung und Beschaffung von DV- Ressourcen.
6. Planung, Standardisierung, und Koordinierung in übergreifenden Datenverarbeitungsfragen der Hochschule.
7. Spezialberatung und Schulung für Datenverarbeitungsfragen von Anwendern oder Anwenderinnen.
8. Das Hochschulrechenzentrum ist in grundsätzlichen Fragen des Datenverarbeitungseinsatzes an der Hochschule zu hören.
9. Vertretung der Hochschule in DV-Fragen nach außen.

§3 Die Leiterin/Leiter des Hochschulrechenzentrums

(1) Das Hochschulrechenzentrum hat eine ständige hauptamtliche Leiterin / Leiter und eine stellvertretende Leiterin / Leiter.

(2) Die Leiterin / Leiter führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für die Verwaltung und die Entscheidung über den Einsatz der dem Rechenzentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume; ihr / ihm obliegt unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelung der inneren Organisation, Erlass einer Betriebsordnung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
2. Vorschlag für die Einstellung von Personal;
3. Haushaltsanmeldungen zum Datenverarbeitungshaushalt;
4. Unterrichtung der DV- Kommission über alle grundsätzlichen Angelegenheiten;
5. die Entscheidung über die Zulassung zu sowie zeitweilige Beschränkung bei der Benutzung der dem Hochschulrechenzentrum zugeordneten Infrastruktur;
6. die Erstellung einer Kostenrechnung sowie die Festsetzung der Kostensätze für die Leistungen des Rechenzentrums;
7. Gutachtliche Stellungnahme zu DV- Beschaffungsanträgen;
8. die Erstellung des Ausstattungsplans des Hochschulrechenzentrums und dessen Fortschreibung;
9. Treffen der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz

(3) Die Leiterin / Leiter des Hochschulrechenzentrums erstellt jährlich einen Bericht, der mindestens Aussagen enthält über:

- vorhandene Stellen, Räume, DV-Anlagen und -Geräte;
- erbrachte Leistungen, Kapazitätsauslastung, Nutzung und Nutzungsanteile

§4 Kommission für Datenverarbeitung

(1) Die Kommission für Datenverarbeitung ist unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulorgane für die grundsätzlichen mit der Anwendung der Datenverarbeitung zusammenhängenden Fragen zuständig. Insbesondere macht sie den zuständigen Organen Vorschläge für die Ausbauplanung des Hochschulrechenzentrums sowie für die Verwaltung und Nutzung der Datenverarbeitungsanlagen, empfiehlt sie Richtlinien für die Kontingentierung von Betriebsmitteln und Maßnahmen des Datenschutzes, gibt sie Stellungnahmen ab zu den Haushaltsanträgen und dem Jahresbericht des Rechenzentrums und schlichtet sie Unstimmigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung des Rechenzentrums ergeben.

(2) Der Datenverarbeitungskommission gehören an

1. Die Leiterin / der Leiter des Rechenzentrums
2. Die übrigen Mitglieder werden vom Senat bestimmt

§5 Datenschutz

Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere die Bestimmung über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und über technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz, sind zu beachten.

II Benutzungsordnung

§6 Benutzungsberechtigung

(1) Zur Nutzung der DV- Infrastruktur können zugelassen werden

- a) Mitglieder und Angehörige der FH Harz
- b) Mitglieder und Angehörige von anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt oder staatlicher Hochschulen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt;
- c) andere wissenschaftliche Einrichtungen, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden;
- d) sonstige juristische und natürliche Personen, sofern nach vorrangiger Inanspruchnahme des Hochschulrechenzentrums durch die unter Buchst. a) bis c) genannten noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

(2) Bei Benutzung aus Anlass von Nebentätigkeiten gelten die Nebentätigkeitsvorschriften für den Hochschulbereich des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Die Zulassung zur Benutzung erteilt die Leiterin / Leiter des Hochschulrechenzentrums.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung, oder mit vereinfachter Zulassung nach § 8 werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Betriebsregelungen sowie die Kosten- und Entgeltregelungen anerkannt. Gleichzeitig wird das Einverständnis zur Speicherung personenbezogener Daten für Verwaltungszwecke des RZ erklärt.

§7 Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach der Art der zu nutzenden Dienste. Es kann für einzelne Nutzungsgruppen gem. § 6 unterschiedlich geregelt sein.

(2) Die Zulassung zur Nutzung von Betriebsmitteln des Hochschulrechenzentrums wird nach dem allgemeinen Zulassungsverfahren geregelt. Werden nur Grunddienste entsprechend der Festlegung in den Betriebsregelungen beantragt, kann für Nutzer gem. § 6 (1) Buchst. a) das vereinfachte Zulassungsverfahren angewandt werden.

(3) Die Zulassung ist personengebunden und nicht übertragbar.

§8 Allgemeine Zulassung

(1) Die Zulassung zur Nutzung des Hochschulrechenzentrums und seiner Betriebsmittel ist auf einem Formblatt beim Hochschulrechenzentrum zu beantragen.

(2) Die Zulassung erfolgt befristet oder unbefristet bis auf Widerruf im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten unter Beachtung der Rangfolge nach § 15 dieser Ordnung durch die Leiterin/ Leiter des Hochschulrechenzentrums. Sie kann mit einer zeitlichen Begrenzung der Nutzungszeit oder mit anderen Nebenbestimmungen verbunden werden.

(3) Die Zulassung wird schriftlich und ggf. unter Zuteilung einer Benutzerkennung erteilt, um den Zugang zu Rechnern und Dateien kontrollieren zu können.

(4) Sie gilt nur für die in der Zulassung aufgeführten Personen und ist nicht übertragbar.

(5) Die Nichterteilung einer Zulassung ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich.

§9 Vereinfachte Zulassung

(1) Abweichend von § 8 erfolgt die Zulassung von Nutzungsberechtigten gem. § 6 (1) Buchst. a) zur Grundnutzung gem. § 7 (2) nach einem vereinfachten Verfahren

- a) für Mitarbeiter bei der Einstellung oder der Erteilung eines Lehrauftrages, mit Übergabe des Zulassungsbescheids zur Nutzung der DV-Dienste durch das Personalreferat.
- b) für Studenten bei der Immatrikulation, mit Übergabe des Vordrucks " Studentenausweis " durch das Immatrikulationsamt.

(2) Die Zulassung gilt unbefristet bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum Wegfall der für die Zulassung maßgeblichen Gründe.

(3) Die Zulassung wird schriftlich unter Zuteilung einer Benutzerkennung erteilt, um den Zugang zu Rechnern und Dateien kontrollieren zu können.

(4) Sie gilt nur für die in der Zulassung aufgeführten Person und ist nicht übertragbar.

§10 Rechte und Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer haben das Recht, die für die Bearbeitung ihres Problems notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel des Hochschulrechenzentrums nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der Benutzerordnung und der Betriebsregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzer dürfen nur eigene Daten und Programme lesen oder verarbeiten. Sonstige Daten und Programme dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verfügungsberechtigten gegenüber dem Hochschulrechenzentrum gelesen oder verarbeitet werden.

(3) Die Verantwortung für den fachlichen Inhalt der Programme und die fachliche Korrektheit der verwendeten Algorithmen bzw. der Verarbeitungsergebnisse liegt ausschließlich beim Benutzer.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet,

1. die Vorschriften der Benutzungsordnung und der Betriebsregelungen einzuhalten;
2. Geräte, Anlagen, Datenträger und sonstige Einrichtungen des Hochschulrechenzentrums sorgfältig und schonend zu behandeln;
3. Störungen, Beschädigungen sowie Fehler an DV-Anlagen und Geräten und Datenträgern nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem Hochschulrechenzentrum zu melden;
4. in den Räumen des Hochschulrechenzentrums sowie bei Inanspruchnahme seiner Geräte, Datenträger und sonstiger Einrichtungen den Weisungen des Personals des Hochschulrechenzentrums Folge zu leisten;
5. die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
6. die Benutzung auf das im Antrag angegebene Arbeitsthema zu beschränken;
7. die Benutzerkennung vor Verwendung durch Dritte zu schützen;
8. der Leitung des Hochschulrechenzentrums auf Verlangen in begründeten Einzelfällen zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
9. ihre Daten und Programme so zu sichern, dass Schäden durch Verlust nicht entstehen können;
10. vor einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundesdatenschutzgesetzes dies dem Hochschulrechenzentrum mitzuteilen und - unbeschadet der eigenen Verpflichtung des Benutzers zum Datenschutz - die vom Hochschulrechenzentrum vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherungsvorkehrungen zu beachten und zu nutzen;
11. bekannt gewordene Informationen über fremde Programme und Daten nicht ohne Genehmigung des Befugten weiterzugeben oder selbst zu nutzen;
12. die durch das Hochschulrechenzentrum aufbewahrten Auftragsergebnisse fristgemäß abzuholen;
13. bei der Veröffentlichung von Ergebnissen anzugeben, dass diese im Hochschulrechenzentrum erstellt wurden.
14. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV- Ressourcen des HRZ stört:
15. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu verwenden.

(5) Der Benutzer hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(6) Das Hochschulrechenzentrum darf Programme der Benutzer mit deren Einverständnis zu Testzwecken einsetzen.

(7) Der Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Hochschulleitung oder der Leiterin / Leiters des Hochschulrechenzentrums Auskunft über die Benutzung des Hochschulrechenzentrums und die dabei gewonnenen Erfahrungen zu geben.

(8) Auf folgende Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
3. Computerbetrug (§ 263a StGB)
4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
7. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)

§11 Rechte und Pflichten des Hochschulzentrums

(1) Das Hochschulrechenzentrum unterstützt die Benutzer bei der Nutzung des Hochschulrechenzentrums nach bestem Wissen und Gewissen. Die Richtigkeit von Ergebnissen und die fachliche Korrektheit von verwendeten Programmen und Algorithmen werden durch das Hochschulrechenzentrum nicht garantiert.

(2) Das Hochschulrechenzentrum führt über Benutzerzulassungen Dateien, in denen Name, Immatrikulationsnummer, Geburtsdatum und Anschrift zur Identifizierung der Nutzer gespeichert werden dürfen.

(3) Das Hochschulrechenzentrum ist verpflichtet,

1. alle ihm anvertrauten DV-Ausrüstungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Aspekte für die Benutzer bestmöglich zu betreiben;
2. alle organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, um eine den Vorschriften und Weisungen entsprechende Verarbeitung von Daten sicherzustellen;
3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Daten vor Verlust, unzulässiger Verarbeitung und Nutzung oder Kenntnisnahme Unberechtigter zu schützen.
4. im Fall der Einsichtnahme in Nutzerdateien gemäß Absatz (4)4 betroffene Nutzer unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Das Hochschulrechenzentrum ist berechtigt,

1. zur Störungsbeseitigung, aus Gründen der Systemsicherheit, zum Schutz von Nutzerdaten und zur Systemadministration die Nutzung von Ressourcen und Diensten zeitweise einzuschränken oder einzelne Nutzer zu sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten;
2. beim Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Rechtswidrigkeit die Nutzung entsprechender DV-Ressourcen oder Dienste zu verhindern, bis die Rechtslage geklärt ist;
3. die Nutzung der DV-Ressourcen zu dokumentieren, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes, zur Systemadministration oder zum Schutz personenbezogener Daten notwendig ist;
4. soweit unerlässlich und bei vorliegenden Anhaltspunkten zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen gem. § 12 unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in Benutzerdateien zu nehmen und um Auskunft über Arbeiten der Nutzer zu ersuchen;
5. Auskunft über die Benutzung der DV-Ressourcen und Dienste des HRZ und die dabei gewonnenen Erfahrungen abzufordern.
6. Programme der Benutzer mit deren Einverständnis zu Testzwecken einzusetzen;

(5) Bestimmungen des Datenschutzes befreien den Benutzer nicht von seiner Auskunftspflicht gem. Absatz 3 Ziff. 1.

§12 Missbrauch

(1) Missbrauch der Nutzung von Dienstleistungen und Betriebsmitteln des Hochschulrechenzentrums liegt bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums vor.

(2) Missbrauch ist insbesondere gegeben, wenn

1. ohne Zulassung Dienste oder Betriebsmittel in Anspruch genommen werden;
2. fremde Benutzerkennungen benutzt oder vorsätzlich Zugriffsberechtigungen verletzt werden;
3. an Problemen gearbeitet wird, für die keine Zulassung erteilt wurde;
4. Geräte und Ausrüstungen grob fahrlässig beschädigt oder zerstört werden;
5. Dienstleistungen oder Betriebsmittel in solchem Umfang benutzt werden, dass der Betrieb des Hochschulrechenzentrums oder andere Nutzer erheblich beeinträchtigt werden, obwohl dies mit zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wäre.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

(1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 10 aufgeführte Pflichten, verstoßen oder Missbrauch nach § 12 gegeben ist;
- b) die DV-Ressourcen des HRZ für strafbare Handlungen missbrauchen oder
- c) der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.

(2) Maßnahmen nach Abs. (1) sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann den Vorsitzenden der DV-Kommission um Vermittlung bitten. In jedem Fall ist ihm Gelegenheit zur Sicherung seiner Daten einzuräumen.

(3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leiterin / Leiter des Hochschulrechenzentrums entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Rektor auf Antrag der Leiterin / Leiters des HRZ und nach Anhörung der DV-Kommission durch Bescheid. Mögliche Entgelt- und andere Ansprüche des HRZ aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt. Dem Benutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§14 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule vom Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.

(3) Der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird. Die Hochschule wird dem Nutzer den Streit erklären, sofern Dritte gegen das HRZ oder dessen Mitarbeiter gerichtlich vorgehen.

(4) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass die DV-Ressourcen fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung arbeiten. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(5) Die Benutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an DV-Anlagen und -Geräten, Datenträgern und sonstigen Einrichtungen des Hochschulrechenzentrums, für schuldhaft verursachte Verluste und Veränderungen der Daten und Programme des Hochschulrechenzentrums oder Dritter sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus Verstößen gegen Rechtsvorschriften und die Bestimmungen dieser Ordnung. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(6) Das Hochschulrechenzentrum haftet für die von seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Der Benutzer hat durch vorbeugende Maßnahmen einen möglichen Schaden so gering wie möglich zu halten.

(7) Eine Haftung über den Umfang von Absatz 6 hinaus, insbesondere bei

- fehlerhaften Rechenergebnissen,
- fehlerhaften Datenübertragungen,
- Zerstörung der Dateien des Benutzers,
- Beschädigung von Datenträgern des Benutzers,
- nicht termingerechter Abwicklung von Rechenarbeiten

wird durch das Hochschulrechenzentrum nicht übernommen.

§15 Rangstufen, Kontingentierung

(1) Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich nach Art, Umfang und Wartezeit des Auftrags. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall nur zulässig, wenn hierdurch der allgemeine Betrieb des Hochschulrechenzentrums nicht gestört wird.

(2) Reicht die Kapazität der Datenverarbeitungsanlagen nicht aus, um allen Anträgen gerecht zu werden, werden die Betriebsmittel für die einzelnen Antragsteller kontingentiert.

(3) Der Senat kann nach Anhörung der DV-Kommission eine Kontingentierungsordnung erlassen. Die Kontingentierungsordnung regelt die Grundsätze und das Verfahren, durch die für jede Rangstufe ein der Rangstufe entsprechend angemessenes Kontingent an sowie die Kriterien für die Verteilung der Betriebsmittel innerhalb derselben Rangstufe festgesetzt werden. Sollen DV-Anlagen auf Dauer ausschließlich für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, bedarf dies der Zustimmung des Ministeriums.

(4) Für die Festsetzung der Kontingente werden die Anträge in folgende Rangstufen eingeteilt:

§16 Nutzungsentgelt

(1) Die Dienstleistungen des Hochschulrechenzentrums werden für die Aufgabengruppen wie folgt verrechnet:

- Aufgabengruppe 1 bis 3 unentgeltlich
- Aufgabengruppe 4 Betriebskosten
- Aufgabengruppe 5 Selbstkosten-Land
- Aufgabengruppe 6 und 7 Marktpreise

Die Betriebskosten umfassen den jährlichen Aufwand für die Bereitstellung, Bedienung und Nutzung der Betriebsmittel des Hochschulrechenzentrums ohne Abschreibungskosten.

Die Selbstkosten-Land umfassen die Gesamtkosten für das Hochschulrechenzentrum, soweit sie vom Land getragen werden.

Die Marktpreise orientieren sich an den Preisen gewerblicher Industrie für vergleichbare Rechenarbeiten; sie müssen kostendeckend sein.

Besondere Kosten, die nach ihrer Art oder Höhe von den üblicherweise bei der Benutzung einer Rechanlage anfallenden Kosten abweichen und dem jeweiligen Nutzer direkt zurechenbar sind, können gesondert berechnet werden (z. B. Kosten für Spezialmaterial oder hoher Materialverbrauch, für individuelle Anschlussgeräte und Leitungen).

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann Ausnahmen für die Entgeltberechnung zulassen.

(2) Für die Aufgabengruppen werden vom Senat nach Anhörung der DV-Kommission in einer Entgeltordnung die Entgeltsätze pro Abrechnungseinheit im Voraus festgesetzt und den Benutzern bekanntgegeben. Die Festsetzung beruht auf der jährlich vorzunehmenden Kostenrechnung des Hochschulrechenzentrums.

§17 Inkrafttreten

(1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) des Hochschulrechenzentrums wurde vom Senat der Hochschule Harz am 03.11.1999 verabschiedet.